

Satzung

DES VEREINS DER HUNDESPORTFREUNDE RHEINSBERG E.V.



Inhaltsverzeichnis

§ 1	NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR
§ 2	VEREINSZWECK
§ 3	GEMEINNÜTZIGKEIT
§ 4	ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT / MITGLIEDSBEITRAG
§ 5	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT
§ 6	ORGANE DES VEREINS
§ 7	MITGLIEDERVERSAMMLUNG
§ 8	DER VORSTAND
§ 9	HAFTUNG
§ 10	KASSENPRÜFER
§ 11	AUFLÖSUNG DES VEREINS

Satzung des Vereins der Hundesportfreunde Rheinsberg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: "Verein der Hundesportfreunde Rheinsberg e.V."

Er hat seinen Sitz in Rheinsberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Hundesportes und die Förderung des Tierschutzgedankens.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Abhaltung von regelmäßigen Übungsstunden im Hundesport sowie der Beteiligung an entsprechenden Wettbewerben und Veranstaltungen. Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit z.B. durch Vorführungen.

Die Förderung des Tierschutzgedankens erfolgt durch die positive Beeinflussung zur artgerechten Haltung von Hunden, sowie durch tierschutzgerechte Ausbildungsmethoden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlungen des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft / Mitgliedsbeitrag

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, den Antragsteller Gründe mitzuteilen.

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird jährlich durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der

Jahresbeitrag ist im Januar des Beitragsjahres fällig.

Ein Mitglied, welches trotz zweimaliger Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen bis zum 31.03. des Beitragsjahres nicht nachkommt, kann vom Vorstand im Rahmen des vereinfachten Ausschlussverfahren aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Zwischen beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens 3 Wochen liegen. Die zweite und letzte Mahnung muss die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt trotz Streichung bestehen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung. Durch schriftliche Kündigung zum Ende des Kalenderjahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, durch Streichung aus der Mitgliederliste, oder durch den Ausschluss aus dem Verein.

Der Verein kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund für den Vereinsausschluss vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt und dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben im Verein nicht zugemutet werden kann.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- sich vereinsschädigend innerhalb des Vereins und der Öffentlichkeit verhält
- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt und die Vereinsziele missachtet
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
- ein nicht tierschutzgerechtes Verhalten vorliegt

Den Ausschluss aus dem Verein beschließt die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist mit der Bekanntgabe an den Betroffenen wirksam. Der Vorstand hat das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied per Einschreiben mit Rückschein oder E-Mail mit Sendebestätigung zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, binnen 1 Monat nach Zustellung Berufung beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll jeweils im 1. Quartal eines jeden Jahres stattfinden und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Für die Berechnung der Frist, ist der Aufgabetag bei der

Post bzw. das E-Mail- Sendedatum maßgebend. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse/ Mail-Adresse versandt worden ist. Mitglieder sind verpflichtet, Adressänderungen/ Änderungen von Mail-Adressen dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Kassenbericht der Kassenprüfer
- Festlegung der Höhe von Beiträgen.

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ist berechtigt, ggf. eine dritte Person mit der Versammlungsleitung zu betrauen.

Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleitern zu übertragen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Ein Sportbeauftragter und bis zu zwei Beisitzer können im Bedarfsfall mit Sitz und Stimme in den Vorstand gewählt werden. In das Amt des Beisitzers können zum Beispiel Schriftwart oder Platzwart gewählt werden. In das Amt des Sportbeauftragten können nur Mitglieder gewählt werden, die im Besitz einer gültigen Lizenz (Trainerschein) sind.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandmitgliedes.

Vertreter gemäß § 26 BGB: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Kassenwart.

Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam nach außen.

Innenverhältnis – Geschäftsführerbefugnis eingeschränkt:

- a) 2. Vorsitzender darf nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden; Kassenwart nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden, sofern kein anderer Verteilungsplan besteht.
- b) Rechtsgeschäfte über 1.000 EUR bedürfen der Vorstandszustimmung; der Vorsitzende kann bis 1.000 EUR bevollmächtigen.
- c) Rechtsgeschäfte über 3.000 EUR bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- d) Vorstand kann nur Verpflichtungen bis zur Höhe des Vermögens des Vereins eingehen.

Aufgaben des Vorstands:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Erstellung der Jahresberichte und Rechnungslegung
- Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte 1.000–3.000 EUR
Rechtsgeschäfte > 3.000 EUR: Mitgliederversammlung zuständig
- Erlass von Benutzungs- und Platzordnungen

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes:

- Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen und geleitet werden; bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der 2. Vorsitzende.
- Die Tagesordnung muss nicht angekündigt werden.
- Einberufungsfrist: eine Woche.

Vorstandssitzung:

Als Präsenz- oder als virtuelle Sitzung möglich.

Virtuelle Sitzung:

- Einwahl aller Vorstandsmitglieder in Video- oder Telefonkonferenz.
- Form der Sitzung entscheidet der Vorsitzende; bei Verhinderung der 2. Vorsitzende.

- Zugangsdaten für virtuelle Sitzungen werden spätestens eine Stunde vor Beginn per E-Mail verschickt.

Beschlussfähigkeit:

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.

Beschlussfassung:

Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit des Vorsitzenden die des 2. Vorsitzenden.

Umlaufverfahren außerhalb von Vorstandssitzungen:

Beschlüsse sind möglich, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt werden und mindestens die Hälfte der Stimmen bis zu einem festgelegten Termin in Textform abgegeben wurde.

§ 9 Haftung

Die Nutzung der Vereinsanlage geschieht auf eigene Gefahr.

Soweit anlässlich der Ausbildung Hundeführer / Hundeführerin oder deren Hunde, sowie bei der Durchführung von Turnieren Hundeführer / Hundeführerin oder deren Hunde verletzt werden, haftet hierfür in jedem Fall der Besitzer bzw. der Hundeführer / die Hundeführerin. Eine Haftung des Vereins bzw. des Ausbildungswartes / Helfers oder sonstiger Personen ist ausgeschlossen.

Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und / oder das jeweilige Risiko versichert hat.

Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.

Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 10 Kassenprüfer

Die zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe zu prüfen, ob die Vereinsmittel satzungsgemäß Verwendung finden. Sie sind berechtigt, die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege zur Einsicht zu verlangen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und

ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein OPR e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Tierschutzes unter der Beachtung des § 2 dieser Satzung verwendet werden darf.

Die wurde auf der Gründungsversammlung am 05.02.2011 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.